

### Schülerbeförderung

Neben dem monatlichen Regelbedarf erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe. Hierzu zählen unter bestimmten Voraussetzungen auch die tatsächlichen Aufwendungen für eine erforderliche Schülerbeförderung.

#### Wer bekommt diese Leistung?

- **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemeinbildende Schule, berufsbildende Schule oder Erwachsenenschule besuchen und jünger als 25 Jahre sind.
- Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Die tatsächlichen Aufwendungen für eine erforderliche Schülerbeförderung für Schülerinnen und Schüler werden für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges gewährt, wenn sie auf Schülerbeförderung angewiesen sind (dies ist regelmäßig der Fall, wenn der Schulweg länger als drei Kilometer ist) und soweit die Aufwendungen nicht von Dritten übernommen werden.

Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musikischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung.

In der Regel besteht der Anspruch auf diese Leistung erst ab dem Besuch der Sekundarstufe II, da die Bestimmungen des Hessischen Schulgesetzes einen vorrangigen Anspruch auf die Erstattung von Schülerbeförderungskosten bis zum Abschluss der Sekundarstufe I vorsehen. Laut Hessischem Schulgesetz werden Schülerinnen und Schüler in G8 die Fahrtkosten bis zum Ende der Jahrgangsstufe 9 erstattet; von der Jahrgangsstufe 10 bis zum Ende der Oberstufe, das heißt bis zur Jahrgangsstufe 12, müssen sie ihre Fahrtkosten selbst tragen. Für Schülerinnen und Schüler in G9 werden die Schülerbeförderungskosten bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 erstattet.

#### Wann wird ein Bedarf berücksichtigt?

Ein Bedarf kann in der Regel nur berücksichtigt werden, wenn für den Weg zur Schule tatsächlich kostenpflichtige Verkehrsdienstleistungen wie z. B. öffentliche Verkehrsmittel (Schulbus, Linienbus, S-Bahn, Straßenbahn etc.) genutzt werden. Zuschüsse Dritter zu den Schülerbeförderungskosten mindern die Leistung.

#### Wie wird die Leistung erbracht?

Die tatsächlichen Aufwendungen für die erforderliche Schülerbeförderung werden als Geldleistung an die berechtigte Person ausgezahlt.

#### Was ist zu beachten?

Die Leistung muss für jedes Kind **gesondert beantragt** werden. Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, verlangt das Jobcenter einen entsprechenden Nachweis.